



Satzung

des Schützenvereins Kleeblatt Neufahrn e. V.

§ 1 Name des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen: Schützenverein Kleeblatt Neufahrn e. V.
- b) Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Sitz des Vereins

- a) Der Verein hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising.
- b) Vereinslokal ist der Hotel- Gasthof Maisberger in 85375 Neufahrn, Bahnhofstraße 54.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Aufgabe und Zweck des Schützenvereins Kleeblatt Neufahrn e. V. ist die Pflege des Schießsports sowie aller anderen dem Schießsport dienenden sportlichen Disziplinen, inklusive der Pflege des Schützenbrauchtums (z.B. Salutschießen, Böllerschießen u. ä.).

Weitere Vereinszwecke sind die Förderung der Völkerverständigung und das Gedenken an die Opfer sämtlicher Kriege.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung.
- b) Die regelmäßigen Zusammenkünfte (sog. Schießabende) und die Teilnahme an traditionellen Veranstaltungen zur Pflege des Schießsports und des Schützenbrauchtums.
- c) Die Pflege von Partnerschaften, insbesondere mit den Alpini aus Gardolo.
- d) Die Teilnahme an nationalen und internationalen Gedenkfeiern und deren Gestaltung.

§ 5 Entstehung einer Mitgliedschaft

1.
 - a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige Person werden.
 - b. Bewerber unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Ausschuss ist nicht anfechtbar. Der Ausschuss ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
7. Das Mitglied hat dem Vorstand jeden Anschriftenwechsel mitzuteilen.

8. Wegen Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, aus rassistischen Gründen oder aus Gründen die in der Religionszugehörigkeit zu suchen sind, darf ein Aufnahmeantrag nicht abgelehnt werden. Politische, rassistische oder religiöse Diskriminierungen lehnt der Verein ab.
9. Arten der Mitgliedschaft
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

Die Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes.
- b) Durch freiwilligen Austritt.
- c) Durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d) Durch Ausschluss aus dem Verein.

zu a) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

zu c) Zeigt ein Mitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren keinerlei Interesse am Vereinsleben und bleibt des Weiteren über diesen Zeitraum mit seinen Beiträgen im Rückstand, so kann er auf Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden.

zu d) Den Ausschluss mit sofortiger Wirkung kann der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen:

- 1) Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung.
- 2) Bei unehrenhaftem Verhalten sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens.
- 3) Bei Vergehen und sonstigen Handlungen, die das Ansehen des Vereins irgendwie schädigen können.
- 4) bei unkameradschaftlichem und unsportlichem Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften.

Vor Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen binnen zwei Wochen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an die zuletzt bekannte Anschrift beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb 2 Monaten ab Eingang der Berufungsschrift vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses

zu. Geschieht die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem Schatzmeister
2. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
5. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 5.000,00 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Ausschusses hierzu erfolgt ist.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses.
- d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Ausschusses einzuholen.

§ 9 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a) Dem Vorstand wie in § 8 festgelegt
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister

b) dem Beirat

Der Beirat besteht aus:

- 3. Schützenmeister
 - 1. Schriftführer
 - 2. Schriftführer
 - 1. Sportleiter

2. Sportleiter
 1. Jugendleiter
 2. Jugendleiter
 3. Jugendleiter
 Kassier
 Luftdruckwaffenreferent
 Böllerreferent
 Großkaliberreferent
 Referent der Schützenkompanie
 Partnerschaftsreferent
 1. Beisitzer
 2. Beisitzer

2. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er hat die Aufgabe in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten: Bei Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 € hat der Vereinsausschuss zu beschließen, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
3. Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins schriftlich, fernmündlich oder mündlich einberufen. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
 Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Ausschusses ist nicht erforderlich. Der Ausschuss fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung.
4. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht. Er ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für den Verein befugt. Zahlungen zu Lasten des Vereins darf er nur in Absprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter leisten, wenn es sich um Beträge von mehr als 1.000,- Euro handelt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Beirates sowie deren Abberufung.
- c) Die Festsetzung der Jahresbeiträge.
- d) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung, von einem Sechstel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann nach Zustimmung des Mitglieds diesem auch elektronisch zugestellt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag an die zuletzt genannte bzw. bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Unter „einfacher Stimmenmehrheit“ wird eine Mehrheit verstanden, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenen Mitglieder sind nicht mitzuzählen, sie werden gleich Abwesenden behandelt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, incl. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von 2/ 3 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Satzung kann insoweit geändert werden, als dadurch die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gilt dasselbe wie für eine Satzungsänderung, mit der Maßgabe, dass die erforderliche Mehrheit von 2/ 3 der erschienenen Mitglieder sämtlicher stimmberechtigten die Hälfte der Zahl sämtlicher Vereinsmitglieder übersteigen muss.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und wird in einer Beitragssatzung niedergelegt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragspflicht für eine bestimmte Zeit befreien oder rückständige Beiträge erlassen.
2. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben, diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragssatzung niedergeschrieben.
3. Von den volljährigen Mitgliedern können jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen verlangt werden. Der Umfang wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam Vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neufahrn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und Ähnliches sind dem Gemeindearchiv zu übergeben.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vereins ist Freising

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
3. Sportliches, ehrliches und faires Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Die Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am **24.06.2022** beschlossen.

Ausgefertigt:

Neufahrn,

Werner Bergmair

1. Vorsitzender